

Anlage 5

S c h l i c h t u n g s o r d n u n g

I. Schlichtungen

1. Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. Mitgliedern und dem Vorstand über die Einhaltung der Satzung und die Ordnungen des Kleingartenvereins ist der Vorstand um eine Einigung bemüht.
2. Wird keine beidseitige zufriedenstellende Klärung erreicht, ist der Vorstand vor einer rechtlichen Auseinandersetzung fallweise verpflichtet, eine Schlichtungskommission, bestehend aus einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und zwei weiteren Mitgliedern zu bilden.
3. Bleibt der Streitpunkt ungelöst, ist das Anliegen dem nächst höheren Gremium zur Lösung anzutragen.

II. Ausschluss eines Mitglieds

1. Bei Ausschluss eines Mitgliedes gelten die Regelungen der Satzung. Mit dem Ausschluss endet gleichzeitig das Pachtverhältnis über den Unterpachtvertrag unter Beachtung § 3 Punkt 9 und § 3 Punkt 10 der Satzung.
2. Bei einem Ausschluss sind folgende Schritte anzuwenden:
 - Der Vorstand hat den Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
 - Das betreffende Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Vorstandssitzung nachweislich einzuladen.
 - Eine Vertretung ist insbesondere nur bei Krankheit zulässig.
 - Über den Tagesordnungspunkt ist Protokoll zu führen.
 - Die unterschiedlichen Standpunkte sind ausreichend darzulegen.
 - Bei unentschuldigtem Nichterscheinen einer Partei wird zum Tagespunkt trotzdem verhandelt und entschieden.
 - Der Beschluss des Vorstandes ist zu verkünden und dem Betreffenden schriftlich und nachweislich zuzustellen.
 - Aufgetretene und Folgekosten sind zu benennen. Es ist zu entscheiden, wer welche Kosten trägt.
3. Die Schlichtungsordnung wurde am 27.04.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt die Ordnung von 2004.